



Verbraucherzentrale Saarland e.V.  
Geschäftsführung  
Trierer Straße 40  
66111 Saarbrücken

Saarbrücken, 11.09.2024

### Ihre Anfrage vom 05.09.2024 zur außerordentlichen Kündigung der Fernwärmeverträge zum 01.10.2024

Sehr geehrte Frau Ferner,  
sehr geehrter Herr Nicolay,

zu den in Ihrem Schreiben vom 05.09.2024 aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung.

#### Hintergrund der Kündigungen:

Wie sich auch aus unseren Kundenanschriften ergibt, beruhen die außerordentlichen Kündigungen der Fernwärmeverträge auf einer entsprechenden Regelung in den bislang bestehenden Verträgen (Ziffer 15.2 AGB Fernwärme, siehe Anlage). Die Regelung wurde im Rahmen der letzten Änderungskündigung der Verträge aufgenommen. Dies beruhte auf der unseres Erachtens missglückten Neuregelung des § 24 Abs. 4 Satz 3 AVBFernwärmeV, wonach Änderungen bestehender Preisanpassungsklauseln nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen dürfen. Zu den vertraglich geregelten, ein außerordentliches Kündigungsrecht der Energie SaarLorLux AG (**ESLL**) auslösenden Umständen zählt u.a. die „Veränderung der vertraglichen Grundlage unserer Kosten für den Wärmebezug von dritten Wärmelieferanten“.

Eine solche Veränderung der vertraglichen Grundlage unserer Kosten für den Drittwärmebezug ist bereits seit dem 01.01.2023 eingetreten:

Wie Ihnen aus verschiedenen Presseberichterstattungen (z.B. „Getriebebauer ZF pachtet Gas-Heizkraftwerk“, Saarbrücker Zeitung vom 20.12.2013; „ZF verlängert Pachtvertrag für Heizkraftwerk“, Saarbrücker Zeitung vom 20.02.2019) bekannt sein dürfte, war die im Eigentum der Stadtwerke Saarbrücken GmbH (**SW GmbH**) stehende Gas- und Dampfturbinenanlage (**GuD-Anlage**) im Industriegebiet Süd im Zeitraum Dezember 2013 bis einschließlich Dezember 2022 an die ZF Friedrichshafen AG (**ZF**) verpachtet, welche diese im Rahmen eines sogenannten Eigenstrommodells mit dem Ziel der Erzeugung der vor Ort selbst verbrauchten elektrischen Energie eigenverantwortlich betrieb. Der Umstand, dass das wirtschaftliche Interesse der ZF bei dieser Gestaltung primär auf die Einsparung der EEG-Umlage auf die erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen gerichtet war, ermöglichte es ESLL, die im Rahmen des KWK-Prozesses mit anfallende Wärme zu Einkaufskonditionen abzunehmen, die deutlich unter den Wärmegestehungskosten jeder anderen uns verfügbaren Wärmequelle lagen. Mit dem endgültigen Entfallen der EEG-Umlage zum 31.12.2022, was seitens der Politik erst im Laufe des Jahres 2022 beschlossen wurde, verlor dieses Eigenstrommodell jedoch seine wirtschaftliche Grundlage für ZF, weshalb die Anpachtung der GuD-Anlage und somit auch das Eigenstrommodell mit Wirkung zum 31.12.2022 beendet wurden. Die dadurch



entfallenden Wärmebezugsmengen, welche ca. 30 Prozent der Gesamtwärmemenge eines Kalenderjahres ausmachten, werden seit dem 01.01.2023 etwa hälftig durch Wärmebezug von der SW GmbH, an welche der Betrieb der GuD-Anlage infolge der Beendigung der Verpachtung wieder zurückfiel, sowie im Übrigen durch ESLL selbst im Wege entsprechender Mehrerzeugung von Wärmemengen in den eigenen Erzeugungsanlagen kompensiert. Während die GuD-Anlage im Zeitraum des Eigenstrommodells von ZF also vorrangig betrieben wurde, um elektrische Energie zu erzeugen, wird sie nunmehr von der SW GmbH überwiegend betrieben, um Fernwärme zu erzeugen – dies stellt die in unseren Anschreiben angesprochene geänderte Fahrweise der Anlage dar. Sowohl die Kosten der von SW GmbH zur Kompensation bezogenen Wärmemengen als auch die Kosten der Eigenerzeugung der restlichen Kompensationsmenge liegen dabei deutlich über den Wärmebezugskosten, die sich bei Fortführung des Eigenstrommodells eingestellt hätten. Diese erheblichen Mehrkosten konnten mangels Anpassung der Preisanpassungsklauseln bislang auf der Erlösseite nicht erwirtschaftet werden.

Für uns ist es wirtschaftlich schlicht nicht möglich, diese Situation noch länger fortzuführen, weshalb wir Ihrer Aufforderung zur Rücknahme der ausgesprochenen Kündigungen, welche nach vorstehenden Ausführungen unzweifelhaft berechtigt waren, nicht nachkommen können.

### **Zeitpunkt der Umstellung:**

Zu der weiter von Ihnen aufgeworfenen Frage, warum dieser Thematik nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch eine Änderung der betroffenen Preisanpassungsklauseln Rechnung getragen wurde, möchten wir zunächst festhalten, dass aufgrund der vorgenannten negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf unser Unternehmen selbstverständlich auch wir eine Anpassung zu einem früheren Zeitpunkt bevorzugt hätten. Dies wurde jedoch durch die Einführung der Wärmepreisbremse verzögert. Deren Regelungen in § 12 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes führten dazu, dass Anpassungen von Preisanpassungsklauseln mit Wirkung ab dem 01.10.2022 für die gesamte Dauer der sogenannten Wärmepreisbremse mit nicht kalkulierbaren rechtlichen Risiken verbunden gewesen wären und uns somit faktisch unmöglich waren. Selbst eine planbare Einschätzung hinsichtlich der Beendigung dieser rechtlichen Hemmnisse war uns durch die wechselhaften politischen Entwicklungen des Jahres 2023 nicht möglich: zwar hatte die Bundesregierung eine Verlängerung des Zeitraums der Wärmepreisbremse (und somit auch der genannten Regelungen in § 12 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 1 EWPBG) bis einschließlich März 2024 quasi über das gesamte Jahr 2023 mündlich in Aussicht gestellt, diese Verlängerung wurde jedoch erst im November 2023 förmlich durch den Bundestag beschlossen (s. etwa „Bundestag verlängert Energiepreisbremsen“, [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de) vom 17.11.2023). Die dadurch vermeintlich hergestellte Rechtssicherheit wurde dann jedoch infolge des Haushaltsurteils des Bundesverfassungsgerichts bereits wenige Tage später wieder zerstört, da die beschlossene Verlängerung zunächst politisch wieder in Frage gestellt wurde und bekanntlich letztlich entfiel. Die sehr umfangreichen und zeitintensiven kalkulatorischen Arbeiten zur Neugestaltung von Preisanpassungsklauseln für ein Wärmenetz der hier vorliegenden Größe erfordern zwingend einen von Anfang an klar planbaren Umsetzungstermin, bei dessen Festlegung insbesondere auch die der eigentlichen Kalkulation nachfolgenden erforderlichen Zeiträume für Erstellung, Druck und Versand aller Vertragsunterlagen zwingend zu berücksichtigen sind. Vor dem Hintergrund der dargestellten Hemmnisse war daher eine Umstellung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 01.10.2024 nicht möglich. Unabhängig davon erlauben wir uns den Hinweis, dass eine Umstellung zu einem früheren Zeitpunkt die Verbraucher zwangsläufig auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit höheren Kosten belastet hätte.



**Gefühlter Entscheidungsdruck und Handlungsoptionen der betroffenen Kunden:**

Den von Ihnen geschilderten Umstand, dass ein Teil unserer Kunden infolge unserer Kündigung in zeitlicher Hinsicht einen hohen Entscheidungsdruck empfindet, bedauern wir ausdrücklich. Wir weisen insofern zunächst darauf hin, dass wir vor der Aufnahme des § 24 Absatz 4 Satz 3 in die AVBFernwärmeV und der daraus folgenden Aufnahme einer entsprechenden vertraglichen Regelung eine solche Anpassung der Preisanpassungsklauseln schlicht ohne Kündigung durch einseitige öffentliche Bekanntgabe vorgenommen hätten, so dass es einen solchen gefühlten Entscheidungsdruck gar nicht hätte geben können. Nachdem der Bundesgerichtshof die Regelung bereits als Missverständnis deklariert hat, scheint nunmehr auch der Verordnungsgeber anlässlich der laufenden Novellierung der AVBFernwärmeV erkannt zu haben, dass einseitige Anpassungen der Preisänderungsklauseln, die letztlich nur der Aufrechterhaltung der geforderten Kostenorientierung dienen, durchaus sinnvoll sind und rechtlich ermöglicht werden sollten. Wir gehen daher davon aus, dass sich solche kurzfristigen Änderungskündigungen im Bereich der Fernwärmeversorgung zukünftig nicht wiederholen werden.

Besonders hervorheben möchten wir jedoch, dass auf Grundlage des aktuell geltenden § 3 AVBFernwärmeV Kunden nicht nur die Möglichkeit haben, ihren Anschlusswert einmal pro Jahr zu reduzieren, sondern über Absatz 2 der Regelung darüber hinaus jederzeit mit einer Frist von lediglich 2 Monaten einen bestehenden Wärmeliefervertrag kündigen können, sofern sie die erforderliche Wärmeleistung künftig nachweislich durch erneuerbare Energien, z.B. durch eine Wärmepumpe, decken. Vor dem Hintergrund dieser Option sowie der ohnehin sehr verbraucherfreundlichen Erstlaufzeiten unserer Wärmelieferverträge (nur 1 Jahr statt den nach AVBFernwärmeV möglichen 10 Jahren) bleiben die Kunden unabhängig von der kurzen Entscheidungsfrist zum Abschluss der neuen Verträge aus unserer Sicht absolut handlungsfähig.

Abschließend erlauben wir uns darauf zu verweisen, dass die Saarbrücker Fernwärme nach unserer festen Überzeugung auch vor dem Hintergrund des aktuellen Preisanstiegs unseren Kunden entscheidende Vorteile bietet. In Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben für Gebäudebeheizung (Stichwort GEG) haben die Saarbrücker Fernwärmekunden den aus unserer Sicht außerordentlichen Vorteil, dass sie sich selbst mit der Umsetzung der Wärmewende nicht auseinandersetzen und folglich selbst auch keine größeren Investitionen in neue Wärmeerzeugungsanlagen, z.B. in eine Wärmepumpe, vornehmen müssen. Die gesetzlich notwendige Transformation auf „grüne“ Wärme werden wir für unsere Kunden umfassend und fristgerecht übernehmen.

Zur besseren Einordnung der Entwicklung unseres Fernwärmepreises zum 01.10.2024 möchten wir Sie zudem darauf aufmerksam machen, dass der Fernwärmepreis in Saarbrücken zwischen April 2023 und Juli 2024 für einen Standardverbrauchsfall von 30.000 kWh und 20 kW **mehrfach deutlich gesenkt wurde**.

- Fernwärmepreis zum 01.04.2023      **Senkung**      - 26 %
- Fernwärmepreis zum 01.07.2023      **Senkung**      - 36 %
- Fernwärmepreis zum 01.10.2023      **Senkung**      - 5 %
- Fernwärmepreis zum 01.01.2024      Erhöhung      + 3 %
- Fernwärmepreis zum 01.04.2024      **Senkung**      - 7 % (ohne MwSt.-Erhöhung)  
Erhöhung      + 3 % (mit MwSt.- Erhöhung)
- Fernwärmepreis zum 01.07.2023      **Senkung**      - 15 %

Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft



Auch im aktuellsten uns vorliegenden deutschlandweiten WIBERA Fernwärme-Preisvergleich liegt die Saarbrücker Fernwärme innerhalb der ca. 30 % der günstigsten Fernwärmeversorger.

Wir hoffen, Sie mit unseren Ausführungen davon überzeugt zu haben, dass die erfolgten Kündigungen sowohl zulässig als auch erforderlich waren und die betroffenen Verbraucher insbesondere auch nicht unangemessen in ihren Handlungsoptionen beschränken.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Energie SaarLorLux AG**



Martin Kraus



Detlef Huth

#### Anlagen

- Aktuell (bis 30.09.24) geltende AGB Fernwärme vom 01.01.2022